

Satzung

Präambel:

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. ist ein Zusammenschluss Tauber Menschen in Schleswig-Holstein. In diesem Kontext wird der Begriff „Taub“ verwendet, um alle Personen zu beschreiben, die medizinisch gesehen hörbehindert sind und die Deutsche Gebärdensprache als ihre Sprache nutzen.

Der Verband betrachtet die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges und vollwertiges Sprachsystem, das die wichtigste Kommunikationsform für Taube Menschen darstellt. Sie ist nicht nur Kommunikationsmittel, sondern auch kulturelle Grundlage und identitätsstiftendes Element der Tauben Gemeinschaft.

Aus diesem Grund setzt sich der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. für die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein ein. Die Deutsche Gebärdensprache ist die Verkehrssprache des Verbands, und er verpflichtet sich, diese Sprache zu fördern und zu pflegen.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verband führt den Namen „Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.“ und nutzt die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als offizielles Kommunikationsmittel.

Der Verband wurde am 02. Juli 1882 unter dem Namen „Provinzial-Taubstummverein für Schleswig-Holstein“ gegründet.

Der Sitz des Verbandes ist Kiel.

Der Verband ist unter der Nummer 1714 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Sein Gebiet umfasst das Land Schleswig-Holstein.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Verbandes ist die Hilfe für Menschen mit Behinderung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

1. Zusammenschluss Tauber Menschen, um deren Interessen und Belange zu vertreten, und Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialpolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen auf Landesebene
2. Vertretung bei der Landesregierung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Belange Tauber Menschen und Deutsche Gebärdensprache betreffen
3. Bekämpfung der Vorurteile gegenüber Tauben Menschen und Abwehr aller diskriminierenden sowie schädigenden Erscheinungen aller Tauben Menschen durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit
4. Durchsetzung der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) als Minderheitensprache gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein sowie die vollwertige Anerkennung der DGS als Kommunikationsmittel in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Bildung, Arbeitsbereichen und sozialen Diensten.
5. Trägerschaft der Landesdolmetscherzentrale im Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein.

6. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Verbesserung der Lebensbedingungen Tauber Menschen in allen Lebensbereichen.
7. Vertretung in gemeinnützigen Selbstvertretungsorganisationen Tauber Menschen.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Laufende Beiträge der Mitglieder
2. Zuschüsse des Landes sowie von Kreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
3. Kostenerstattungen durch Land, Städte und kommunale Gebietskörperschaften für die Durchführung öffentlicher Aufgaben, die der Landesverband in freier Trägerschaft übernimmt
4. Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen
5. Vermächtnisse und Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verband beitreten:

- Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- a) Ordentliche Mitglieder mit voller Beitragspflicht sind regionale Gehörlosenvereine im Land Schleswig-Holstein.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Vereinigungen Tauber Menschen in Schleswig-Holstein, die mit Sonderaufgaben befasst sind. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag und haben Stimmrecht.
 - c) Fördernde Mitglieder können werden:
Privatpersonen, Fördervereine, Firmen und andere, die den Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig. Sie haben kein Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende können Personen aus dem Kreise der Mitgliedsorganisationen werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Gebärdensprache und/oder um die Gleichberechtigung und Inklusion von gebärdensprachnutzenden Menschen verdient gemacht haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres kann die Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Ehrenordnung regeln. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

Der Beitritt ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. zu beantragen. Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern durch Rundschreiben des GV-SH e.V. bekanntgegeben. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Jahressende in Textform mitgeteilt werden. Die Kündigung ist per SMS oder Instant-Messenger ist unzulässig.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, im Falle des Einspruchs durch das Mitglied jedoch die nächste Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht ist mindestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Mitglieder, die 2 Jahre mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden nach erfolglosen Mahnungen automatisch aus dem Verband ausgeschlossen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen bis einschließlich des Ausschlussjahres haftbar.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht.

Die ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder haben keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder

Die Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind insbesondere:

1. Unterstützung des Gehörlosen-Verbandes beim Erreichen der Verbandsziele
2. Vertretung der Interessen ihrer natürlichen Mitglieder auf Verbandsebene
3. Erhebung und Abführung von Beiträgen zur Finanzierung der Arbeit des Gehörlosen Verbandes Schleswig-Holstein e.V.
4. Stärkung der Position des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. durch Mitgliederpflege und Gewinnung neuer Mitglieder für die regionalen Gehörlosenvereine bzw. Sonderverbände.
5. Stärkung der sozialpolitischen Interessentenvertretung für Taube Menschen

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, nicht gegen die Interessen und Ziele des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. zu handeln.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (möglichst im Frühjahr) in der Form einer Präsenzveranstaltung statt.

An Stelle einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle

oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Ein rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbandes ist unzulässig.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform oder in Deutscher Gebärdensprache per Video beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge per SMS oder Instant-Messenger sind unzulässig. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Fristablauf bzw. während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der SchriftführerIn und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied entsendet zur Mitgliederversammlung stimmberechtigte Delegierte.

Stimmrecht

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder genießen Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben.

Auf je 25 angefangene Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins entfällt eine Stimme.

Der Gehörlosen-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und die angeschlossenen Sportvereine in Schleswig-Holstein haben je eine Stimme.

Auch bei den anderen außerordentlichen Mitgliedsvereinen ist der Stimmenanteil reduziert. Hier entfällt auf je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.

Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Wählbarkeit

In den Vorstand sollen in der Regel nur Delegierte der ordentlichen und außerordentlichen

Mitgliedsorganisationen gewählt werden.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Wahl von Nichtdelegierten aus dem Kreise der Mitgliedsorganisationen zulassen.

Der/die Vorsitzende des Verbandes soll Taub und gebärdensprachkompetent sein.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Genehmigung des Haushaltplanes
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von 2 KassenrevisorInnen und einer weiteren Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- g) Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern bei vorliegendem Einspruch gemäß § 4 bzw. § 5, über die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und Beauftragten sowie über die Höhe des an den Verband abzuführenden Beitrags.-
- h) Satzungsänderungen

Die Kosten der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern in Form einer gleichhohen Umlage pro teilnehmender Person (Delegierte/r bzw. Fördermitglied) in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchatzmeisterIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. dem/der BeisitzerIn

Der Vorstand wird aus dem Kreise der Mitgliedsorganisationen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen sind geheim und mit Stimmzettel durchzuführen.

Wird für einen Posten nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung einsetzen.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Beauftragten haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solchen Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und

Telefonkosten.

Vertretungsberechtigung im Sinne § 26 BGB:

Der/die erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verband nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Entscheidung über seine Arbeitsschwerpunkte und die entsprechende Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann hauptberufliche Beschäftigte anstellen und für die Erledigung bestimmter Geschäfte eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn berufen. Diese/r kann als besondere/r VertreterIn im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der/die GeschäftsführerIn soll nach Möglichkeit Taub und gebärdensprachkompetent sein.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden formlos einberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 11 Arbeitstagung

Der/die Vorsitzende bzw. in seiner/ihrer Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Arbeitstagung. Er/sie beruft die Arbeitstagung einmal im Laufe eines Kalenderjahres (möglichst im Herbst) ein.

Die Arbeitstagung besteht aus dem Vorstand, Beauftragten und den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-
Fördernde Mitglieder werden eingeladen.

Jede Mitgliedsorganisation ist mit einer Stimme vertreten.

Auch die Vorstandsmitglieder des Gehörlosen-Verbands Schleswig-Holstein e.V. erhalten jeweils eine Stimme.

Die Arbeitstagung beschließt über:

- a) die Terminplanung für Veranstaltungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsorganisationen im darauffolgenden Jahr
- b) alle weiteren Themen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Kosten der Arbeitstagung können den Mitgliedern in Form einer gleichhohen Umlage pro teilnehmender Person in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Beirat

Der Vorstand beruft Beauftragten in den Beirat des Verbandes bzw. beruft diese Beauftragten ab.

Dem Beirat sollen fachlich geeignete Persönlichkeiten angehören, deren Wirken für die Arbeit des Verbandes wertvoll erscheint. Die Beauftragten unterstützen und beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 13 Beiträge

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen Pflichtbeiträge, deren Höhe unter Zugrundelegung ihrer Mitgliederzahlen von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- b) Außerordentliche Mitglieder zahlen unter Zugrundelegung ihrer Mitgliederzahlen einen reduzierten Beitrag von mindestens 25% des für ordentliche Mitglieder festgelegten Pflichtbeitrages. Die Mitgliederversammlung kann auch einen höheren Prozentsatz beschließen.
- c) Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag und einen freiwilligen Beitrag in beliebiger Höhe. Der Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Übergeordnete Organe

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied im DEUTSCHEN GEHÖRLOSEN-BUND e.V. und im PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 15 Auflösung und Vermögen

Wenn zwei Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes die Auflösung schriftlich beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsorganisationen durch anwesende Delegierte vertreten ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - mit der Auflage, es einschließlich Zins und Zinseszinsen treuhänderisch zu verwalten.

Bei Gründung einer neuen landesweiten Selbstvertretungsorganisation für Taube Menschen in Schleswig-Holstein mit Eintragung in das Vereinsregister ist das Vermögen auf diesen zu übertragen, soweit er gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2025 geändert und insgesamt neugefasst.

Kiel, 03. Mai 2025